

Name:

KV-Nr.: 1549

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 7 Blatt und ist vollständig durchnummeriert. Beigefügt ist ein Kalenderblatt (I).

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

Anwaltskanzlei Heitkamp Schillerstraße 54 59065 Hamm

59065 Hamm, den 01.06.2017

Schillerstraße 54

Telefon (02381) 87365

Telefax (02381) 83657

Bürozeiten: 8.30 -13.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr

Sprechstunden: 15.00 - 18.00 Uhr

Verf:

1. Neue Akte anlegen.

Mandant:

Herr
Erich Pregoner
Von-Thünen-Straße 7
59069 Hamm
Tel. 0177-4343671

2. Vermerk

Nach telefonischer Terminvereinbarung erscheint Herr Pregoner und überreicht folgende Unterlagen:

- Kopie des Ordnungsgeldbescheides des Oberbürgermeisters der Stadt Hamm vom 26.05.2017, **Anlage 1**,
- Kopie des Zeitungsartikels im Rheinischen Boten vom 08.10.2016, **Anlage 2**.

Hierzu trägt er folgenden Sachverhalt vor:

„Ich komme zu Ihnen, damit Sie den überreichten Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Hamm vom 26.05.2017, den ich am 29.05.2017 erhalten habe, überprüfen. Mir wurde darin völlig überraschend ein Ordnungsgeld in Höhe von 250 Euro auferlegt, weil ich angeblich gegen meine Verschwiegenheitspflicht als ehemaliges Ratsmitglied verstoßen haben soll. Hiergegen möchte ich mich wehren.

Richtig ist, dass ich mit Schreiben vom 01.12.2016 an den Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen eine Petition gerichtet und diesem Antrag die in dem überreichten Bescheid genannten Unterlagen beigelegt habe. Die Petition erfolgte, weil mein Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides über die Zulässigkeit der Bebauung eines in meinem Eigentum stehenden Grundstücks in der Gemarkung Hamm über ein Jahr unbearbeitet geblieben war. Erst nach Einschaltung des Petitionsausschusses wurde mein Antrag dann von der Stadt Hamm – wenngleich negativ – beschieden. Hiergegen habe ich Klage eingereicht, die hier aber nicht weiter interessieren soll. Vorliegend geht es mir allein darum, dass ich mir keines Verstoßes gegen irgendeine Geheimhaltungspflicht bewusst bin und deshalb auch kein Ordnungsgeld zahlen will.

Die in Rede stehenden Unterlagen betrafen nicht unmittelbar meinen Antrag auf Erteilung des Vorbescheides. Sie sollten lediglich Hintergrundinformationen liefern und eine Erklärung dafür geben, warum ich glaube, dass mein baurechtlicher Antrag nicht bearbeitet wird.

Aus den Unterlagen sind Erörterungen und Abstimmungen im Rat der Stadt Hamm zu entnehmen, wonach die Stadt Hamm – wie auch andere Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen – neues Bauland nur dort ausweisen will, wo die Eigentümer bereit sind, einen Teil der Fläche an die Stadt abzutreten. Hintergrund ist, dass die Städte und Gemeinden aufgrund des Bevölkerungsschwundes infolge der demografischen Entwicklung neue Einwohner in die Stadt bzw. Gemeinde locken wollen. Dies soll dadurch geschehen, dass insbesondere jungen Familien günstige Baugrundstücke angeboten werden. Billig-Bauland wirkt schließlich wie ein Umzugsmagnet. Die Frage ist also, wie sich eine Gemeinde in die Lage versetzen kann, solches Billig-Bauland anzubieten. Die Erschließung neuen Baulands führt grundsätzlich dazu, dass der Wert der betroffenen Grundstücke um ein Vielfaches steigt. Diese Wertsteigerung hat schon so manchen Bauern über Nacht zum Millionär gemacht, wenn sein Ackerland zu Bauland wurde. Früher verblieb die Wertsteigerung zu 100% beim Eigentümer. Seit ein paar Jahren verlangen die Städte und Gemeinden von den Grundstückseigentümern, einen Teil des Baulandes zu einem Bruchteil des neuen Wertes an sie zu übertragen, das sie dann billig an Bauwillige veräußern können. Die Landbesitzer haben keine Wahl. Entweder stimmen sie dem Deal zu oder bleiben auf ihren Äckern sitzen.

Da ich als Grundstückseigentümer nicht bereit bin, diese Verfahrensweise der Stadt Hamm mitzumachen, und die Stadt Hamm meine Auffassung kennt, gehe ich davon aus, dass mein Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides über die Zulässigkeit der Bebauung meines Grundstücks aus diesem Grunde nicht bearbeitet wurde. Hierauf wollte ich mit der Petition aufmerksam machen.

Einen Verstoß gegen irgendwelche Geheimhaltungspflichten kann ich nicht erkennen.

Zunächst einmal ist es doch so, dass sich meine Petition an eine staatliche Stelle und damit an ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen gerichtet hat, so dass gar keine Gefahr bestand, dass die geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen an die Öffentlichkeit dringen. Ich hätte die Unterlagen ja niemals an die Presse gegeben. Außerdem hat der Petitionsausschuss nach Art. 41a der Landesverfassung ohnehin das Recht, sich über alle kommunalen Angelegenheiten zu informieren, und hätte im Rahmen meiner Petition rein theoretisch von der Stadt Hamm die entsprechenden Auskünfte bzw. die Vorlage der hier in Rede stehenden Unterlagen verlangen können.

Hinzu kommt, dass ich mein Petitionsrecht ja nur dann sinnvoll wahrnehmen kann, wenn ich die mir zur Verfügung stehenden Beweise und Belege beifüge. Ich habe – wie in dem Bescheid zutreffend wiedergegeben ist – allein in Wahrnehmung meiner Interessen gehandelt und niemanden geschädigt. Auch der Stadt Hamm ist keinerlei Schaden entstanden. Die Angelegenheit ist – wie erwartet – nicht an die Öffentlichkeit gelangt.

Schließlich ist die aus den Unterlagen hervorgehende Verfahrensweise der Stadt Hamm ja nicht wirklich geheim. Ich habe Ihnen einen bereits etwas älteren Zeitungsartikel aus dem Rheinischen Boten über das vergleichbare Vorgehen anderer Städte und Gemeinden mitgebracht. Jeder vernünftige Mensch kann ja eins und eins zusammenzählen und sich denken, dass es in Hamm genau so läuft.

Bitte prüfen Sie, ob ich mich mit Erfolg gegen den Ordnungsgeldbescheid wehren kann und was ich da machen muss.“

3. Unterlagen und unterzeichnete Vollmacht zur Akte nehmen.

4. WV sodann.

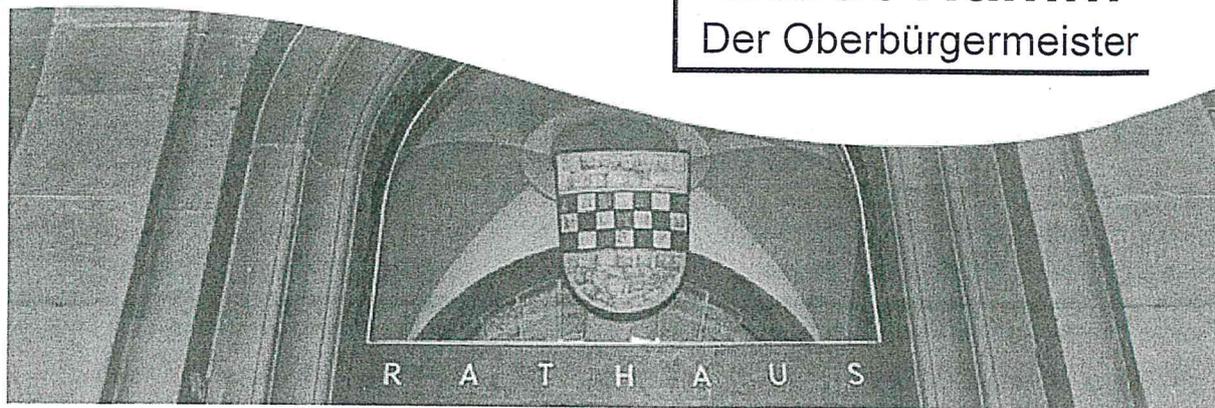
Heitkamp
(Heitkamp)

1.3+4 orl.
Ja 01/06

Hinweis des LJPA: Auf den Abdruck der ordnungsgemäßen Vollmacht wird verzichtet.

Stadt Hamm

Der Oberbürgermeister



Stadt Hamm Unnaer Straße 10 59069 Hamm

per Postzustellungsurkunde

Herrn
Erich Pregoner
Von-Thünen-Straße 7
59069 Hamm

Zentrale Verwaltung

Zimmer: 1.34

Sachbearbeiter: Herr Koch

Telefon: 02385-2889-443

Telefax: 02385-2889-200

E-Mail: stefan.koch@stadt.hamm.de

Internet: www.hamm.de

Az: ZA342.2531-115/13

Datum: 26.05.2017

**Mitgliedschaft im Rat der Stadt Hamm;
Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach § 30 der Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen (GO NRW)**

Sehr geehrter Herr Pregoner,

Sie haben zur Verfolgung Ihres persönlichen Interesses, nämlich zur Durchsetzung Ihrer an den Landtag NRW gerichteten Petition vom 01.12.2016, vertrauliche Unterlagen genutzt, zu denen Sie in Ihrer Zeit als Ratsmitglied Zugang erhalten haben. Der Rat der Stadt Hamm hat daher in seiner Sitzung vom 10.05.2017 aufgrund Ihres Verstoßes gegen § 30 Abs. 1 GO NRW gegen Sie gem. § 30 Abs. 6 GO NRW i.V.m. § 29 Abs. 3 GO NRW ein Ordnungsgeld i.H.v.

250,00 €

festgesetzt.

Begründung:

Mit Schreiben vom 01.12.2016 haben Sie in persönlicher Sache eine Petition an den Landtag NRW gerichtet, um eine Überprüfung der Bearbeitung Ihres Antrags auf Erteilung eines Vorbescheides über die Zulässigkeit der Bebauung eines in Ihrem Miteigentum stehenden Grundstücks zu erreichen. Dieser Petition haben Sie mehrere Protokolle (82/VII, 137/VIII, 419/VIII, 549/VIII, 553/VIII, 625/IX) von nichtöffentlichen Sitzungen sowie einen Auszug aus der Niederschrift über die nichtöf-

fentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Hamm vom 24.06.2014 beigefügt. Es handelt sich dabei um Unterlagen, zu denen Sie in Ihrer Zeit als Ratsmitglied (2010-2015) Zugang erhalten haben.

Bei den nichtöffentlichen Drucksachen geht es um Grundstücksangelegenheiten, die ihrer Natur nach der Geheimhaltung unterliegen. Zum Teil enthalten diese Unterlagen personenbezogene Daten Dritter. Da die enthaltenen Angelegenheiten in nichtöffentlicher Ratssitzung behandelt wurden, gilt ihre Geheimhaltung auch als vom Rat beschlossen. Die Weiterleitung der personenbezogenen Daten sowie das unbefugte Verwerten durch Nutzung der Unterlagen zur Untermauerung Ihres persönlichen Zwecks und der beabsichtigten Vorteilsschaffung stellen einen Verstoß gegen die Regelung des § 30 Abs. 1 GO NRW dar.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit, die über das Ende Ihrer Tätigkeit als Ratsmitglied hinaus gilt, war Ihnen hinreichend bekannt. Sie haben die vertraulichen Unterlagen zur Untermauerung Ihrer beim nordrhein-westfälischen Landtag eingelegten Petition und damit zur Verfolgung Ihrer persönlichen Interessen eingesetzt. Es sind keine Gründe ersichtlich, die die Schwere Ihres Verstoßes mildern könnten. Der Rat der Stadt Hamm hat daher den Ermessensrahmen in vollem Umfang ausgeschöpft und gegen Sie das Höchstmaß des gem. § 29 Abs. 3 GO NRW möglichen Ordnungsgeldes in Höhe von 250 € festgesetzt.

Das Ordnungsgeld ist spätestens vier Wochen nach Bestandskraft dieses Bescheides unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens auf folgendes Konto der Stadtkasse zu überweisen:

(...)

Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist der fällige Betrag im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben werden wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung wird abgesehen.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag



(Koch)

Hinweis des LJPA: Auf den Abdruck des Bescheides im Übrigen (...) wird verzichtet. Es ist davon auszugehen, dass die nicht abgedruckten Teile für die Bearbeitung nicht von Bedeutung sind.

Billiges Bauland für junge Familien

Der Bevölkerungsschwund lässt immer mehr Kommunen in NRW neue Wege gehen.

DÜSSELDORF Die Zahl der Geburten ist seit vielen Jahren rückläufig. Das Landesamt für Statistik hat errechnet, dass sich die Einwohnerzahl in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2040 um etwa eine Million Menschen vermindern wird. Dies stellt nach Aussage eines Vertreters des Städte- und Gemeindebundes viele Gemeinden und Städte vor gravierende Probleme. Einerseits sind die Steuereinnahmen abhängig von der Einwohnerzahl, andererseits kann der Betrieb von Kindergärten, Schulen und Schwimmbädern in Zukunft nur aufrechterhalten werden, wenn ausreichend Nachwuchs vorhanden ist.

Daher ist gezielte Akquise angesagt. Hier wurde erkannt, dass billiges Bauland wie ein Magnet wirkt.

Bei der Anwerbung junger Familien gehen die Kommunen immer professioneller vor. Die Stadt Viersen hat beispielsweise eine Grundstücks-Marketing-Gesellschaft als 100%ige Tochter gegründet. Die Stadtverwaltung Bocholt hat eine Abteilung mit dem Aufgabengebiet „Flächenmanagement“ eingerichtet. Ziel ist stets die Erschließung neuen Baulands und die zügige Vermarktung zu günstigen Preisen. Die Grundstücke werden durchschnittlich 50 Euro günstiger angeboten als auf dem freien Markt.

Wie geht das? Wird Ackerland zu Bauland, so steigt der Wert enorm. Mancher Bauer wurde durch einen neuen Bebauungsplan über Nacht zum Millionär. Die Wertsteigerung verblieb bisher nämlich immer zu 100% beim Eigentümer. Seit geraumer Zeit sind viele Kommunen – Träger der Planungshoheit – jedoch dazu übergegangen, die Vergoldung der Äcker einzudämmen bzw. daran zu partizipieren. Nach den Strategien der Kommunen wird Bauland nur noch dort ausgewiesen, wo die Eigentümer bereit sind, einen Teil an die Gemeinde abzutreten. Für diesen Teil zahlen die Gemeinden dann aber erheblich weniger als den auf dem freien Markt erzielbaren Preis. So sind sie in der Lage, einen Teil des neu ausgewiesenen Baulandes günstig an Familien zu veräußern.

Die Eigentümer, meist Bauern, sind hierüber wenig erfreut. „Die Landbesitzer haben aber keine Wahl“ heißt es. „Entweder sie akzeptieren den Deal oder sie bleiben auf ewig auf ihren Äckern sitzen.“

Vermerk für die Bearbeitung

Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe des Mandantenauftrages zu begutachten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

01.06.2017

Sollte eine Frage für beweisrelevant gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z. B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen.

Sollte eine weitere anwaltliche Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten werden, so ist zu unterstellen, dass der Mandant keine weiteren Angaben machen kann oder will, die über die im Vermerk vom **01.06.2017** gemachten hinausgehen.

Werden Anträge an ein Gericht empfohlen, so sind diese am Ende des Vortrages auszuformulieren.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) in Ordnung und die tatsächlichen Angaben zutreffend sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt;
- es sich bei dem das Ordnungsgeld festsetzenden Beschluss des Rates der Stadt Hamm vom 10.05.2017 um einen Verwaltungsakt i.S.d. § 35 VwVfG NRW handelt.

Hamm liegt im Bezirk des Verwaltungsgerichts Arnsberg.

Der Bearbeitung ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, welcher sich aus den vom Landesjustizprüfungsamt für die Bearbeitung überlassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Kalender 2017

Januar								Februar							März									
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		
52						1	5			1	2	3	4	5	9			1	2	3	4	5		
1	2	3	4	5	6	7	8	6	6	7	8	9	10	11	12	10	6	7	8	9	10	11	12	
2	9	10	11	12	13	14	15	7	13	14	15	16	17	18	19	11	13	14	15	16	17	18	19	
3	16	17	18	19	20	21	22	8	20	21	22	23	24	25	26	12	20	21	22	23	24	25	26	
4	23	24	25	26	27	28	29	9	27	28						13	27	28	29	30	31			
5	30	31																						
April								Mai							Juni									
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		
13						1	2	18	1	2	3	4	5	6	7	22				1	2	3	4	
14	3	4	5	6	7	8	9	19	8	9	10	11	12	13	14	23	5	6	7	8	9	10	11	
15	10	11	12	13	14	15	16	20	15	16	17	18	19	20	21	24	12	13	14	15	16	17	18	
16	17	18	19	20	21	22	23	21	22	23	24	25	26	27	28	25	19	20	21	22	23	24	25	
17	24	25	26	27	28	29	30	22	29	30	31					26	26	27	28	29	30			
Juli								August							September									
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		
26						1	2	31		1	2	3	4	5	6	35						1	2	3
27	3	4	5	6	7	8	9	32	7	8	9	10	11	12	13	36	4	5	6	7	8	9	10	
28	10	11	12	13	14	15	16	33	14	15	16	17	18	19	20	37	11	12	13	14	15	16	17	
29	17	18	19	20	21	22	23	34	21	22	23	24	25	26	27	38	18	19	20	21	22	23	24	
30	24	25	26	27	28	29	30	35	28	29	30	31				39	25	26	27	28	29	30		
31	31																							
Oktober								November							Dezember									
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		
39						1	44			1	2	3	4	5	48						1	2	3	
40	2	3	4	5	6	7	8	45	6	7	8	9	10	11	12	49	4	5	6	7	8	9	10	
41	9	10	11	12	13	14	15	46	13	14	15	16	17	18	19	50	11	12	13	14	15	16	17	
42	16	17	18	19	20	21	22	47	20	21	22	23	24	25	26	51	18	19	20	21	22	23	24	
43	23	24	25	26	27	28	29	48	27	28	29	30				52	25	26	27	28	29	30	31	
44	30	31																						

Fest- und Feiertage 2017:

01.01.	Neujahr	04./05.06.	Pfingsten
14.04.	Karfreitag	15.06.	Fronleichnam
16./17.04.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen
25.05.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachten

Prüfervermerk zum Kurzvortrag Nr. 1549

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist keine Musterlösung. Er soll lediglich die Probleme aufzeigen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Vortrag auszugeben.

Mandantenbegehren:

Der Mandant (**M**) möchte wissen, ob und ggfs. wie er gegen den Ordnungsgeldbescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Hamm (**B**) mit Aussicht auf Erfolg vorgehen kann. Laut Bearbeitervermerk handelt es sich bei dem das Ordnungsgeld festsetzenden Ratsbeschluss um einen Verwaltungsakt („VA“, vgl. hierzu VG Düsseldorf, Ur. v. 14.08.2009 – 1 K 6465/08, juris Rn. 17 m.w.N.), so dass eine Anfechtungsklage in Betracht zu ziehen ist.

I. Zulässigkeit der Klage

Die Klage dürfte zulässig sein.

1. **Statthafte Klageart** dürfte gem. § 42 I 1. Alt. VwGO die Anfechtungsklage sein, da M die Aufhebung eines ihn belastenden VA begehrt.
2. Ein **Vorverfahren** ist nach § 68 I 2 1. Alt. VwGO i.V.m. § 110 I 1 JustG NRW nicht erforderlich.
3. Als Adressat des ihn belastenden VA ist M gem. § 42 II VwGO **klagebefugt**.
4. Die **Klagefrist** gem. § 74 I 2 VwGO von einem Monat nach Bekanntgabe des VA kann zum Bearbeitungszeitpunkt (14.01.2014) noch unproblematisch eingehalten werden. Die Bekanntgabe des Ratsbeschlusses gegenüber M erfolgte durch Zustellung des Bescheides vom 26.05.2017 am 29.05.2017. Die Klagefrist begann also am 30.05.2017 und endet am 29.06.2017 (§§ 57 II VwGO, 222 I ZPO, 187 I, 188 II, BGB).
5. Die Klage ist gem. **§ 78 I Nr. 1 VwGO** gegen die Stadt Hamm als Körperschaft, deren Behörde den VA erlassen hat, zu richten. Der Rat der Stadt Hamm (**R**) hat bei der Festsetzung des Ordnungsgeldes ausnahmsweise selbst als Behörde gehandelt. Aufgrund der ausschließlichen Zuweisung der Kompetenz zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes in § 29 III 1 GO NRW nimmt der Rat insoweit unmittelbar eine Aufgabe der öffentlichen Verwaltung i.S.d. § 1 VwVfG NRW wahr (vgl. VG Düsseldorf, a.a.O., juris Rn 22). *Die Behördeneigenschaft des Gemeinderates ergibt sich für die Kandidaten i.Ü. aus der Vorgabe im Bearbeitervermerk, dass der Beschluss des Rates auf Festsetzung eines Ordnungsgeldes einen VA darstellt.*

II. Begründetheit der Klage

Die Klage dürfte auch begründet sein, da die Festsetzung des Ordnungsgeldes mit Beschluss vom 10.05.2017 rechtswidrig und M hierdurch in seinen Rechten verletzt sein dürfte (§ 113 I 1 VwGO).

1. Rechtsgrundlage für die Festsetzung sind die **§§ 29 III 1, 30 I 1, VI 2 GO NRW**, die gem. § 43 II GO NRW mit bestimmten Maßgaben auf Ratsmitglieder anwendbar sind. Danach kann der Rat bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht durch ein Ratsmitglied diesem gegenüber ein Ordnungsgeld bis zu 250,00 Euro festsetzen, **sofern die Pflichtverletzung nicht mit Strafe bedroht** ist. Eine solche, die Ordnungsgeldfestsetzung ausschließende Strafbarkeit der Pflichtverletzung dürfte zu verneinen sein. Die in Betracht kommenden Straftatbestände der §§ 203 II Nr. 1, 353b I 1 Nr. 1 StGB dürften nicht erfüllt sein.

a) Der nach **§ 203 II Nr. 1 StGB** strafbare Geheimnisverrat durch einen Amtsträger dürfte bereits daran scheitern, dass es sich bei Ratsmitgliedern nicht um Amtsträger i.S.d. § 11 Nr. 2 StGB handeln dürfte (vgl. BGH, Ur. v. 09.05.2006 – 5 StR 453/05, juris Rn 23 ff). Kommunale Mandatsträger sind keine Richter oder Beamte (§ 11 Nr. 2a StGB) und stehen auch nicht in einem vergleichbaren öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis i.S.d. § 11 Nr. 2b StGB (BGH, a.a.O., juris Rn. 26; vgl. Fischer, StGB, 64. Aufl. 2017, § 11 Rn. 16). Zwischen der Amtsausübung und der Ausübung eines freien Mandats bestehen beachtliche strukturelle Unterschiede, die eine differenzierte Behandlung rechtfertigen. Im Gegensatz zum Mandat ist das Amt nicht personengebunden, die Entscheidungen substituierbar und es besteht Weisungsgebundenheit (vgl. BGH, a.a.O., juris Rn. 28). Auch sind Ratsmitglieder nicht gem. § 11 Nr. 2c StGB dazu bestellt, bei einer Behörde oder einer sonst. Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen. Zwar dürften sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Es fehlt jedoch an der erforderlichen organisatorischen Eingliederung in die Behördenstruktur (vgl. BGH, a.a.O., juris Rn. 33; Fischer, a.a.O., § 11 Rn. 23b).

b) Entsprechendes dürfte für den TB des **§ 353b I 1 Nr. 1 StGB** gelten, der die Verletzung von Dienstgeheimnissen und bes. Geheimhaltungspflichten durch einen Amtsträger unter Strafe stellt. Insoweit dürfte auch die nach dieser Vorschrift darüber hinaus geforderte Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen fehlen (vgl. VG Düsseldorf, a.a.O., juris Rn. 29). Hierfür liegen nach dem SV keine Anhaltspunkte vor.

2. Die Festsetzung des Ordnungsgeldes dürfte bereits wegen **formeller Mängel** rechtswidrig sein. R war zwar gem. den §§ 29 III 1, 30 I 1, VI 2 GO NRW zur Festsetzung des Ordnungsgeldes **zuständig**. Allerdings ist vor Beschlussfassung nicht die gem. § 28 I VwVfG NRW erforderliche Anhörung erfolgt. Ein Fall des § 28 II

VwVfG NRW, der eine Anhörung entbehrlich macht, liegt nicht vor. Allerdings ist zu bedenken, dass die Anhörung gem. § 45 I Nr. 3 VwVfG noch im Laufe des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden kann. Die wirksame Nachholung der Anhörung setzt aber voraus, dass die Ergebnisse der Anhörung von der zur Entscheidung in der Sache berufenen Behörde nicht nur zur Kenntnis, sondern auch zum Anlass genommen werden, die Entscheidung selbst kritisch zu überdenken (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 17. Aufl. 2016, § 45 Rn. 26). Die Stellungnahmen des M im Rahmen der Klage müssten also dem Rat zur Kenntnis gebracht werden, der die Entscheidung sodann nochmals überdenkt.

3. Der Ratsbeschluss vom 18.12.2013 dürfte auch in **materieller Hinsicht rechtswidrig** sein.

a) Die Weitergabe der Unterlagen an den Petitionsausschuss dürfte allerdings eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht i.S.d. § 30 I GO NRW darstellen.

aa) Die Verschwiegenheitspflicht besteht gem. § 30 I 1 GO NRW auch nach Beendigung des Ratsmandates.

bb) Die in Rede stehenden Unterlagen unterfallen auch der Geheimhaltungspflicht. Ob sich dies bereits aus der Natur der Sache (Grundstücksangelegenheiten mit personenbezogenen Daten) ergibt, kann dahinstehen. Denn jedenfalls dürfte ein entsprechender Ratsbeschluss vorliegen. Es ist zwar kein ausdrücklicher Beschluss bzgl. der Geheimhaltungspflicht ersichtlich. Der Beschluss des Rates, die Öffentlichkeit auszuschließen bzw. eine Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten, stellt jedoch einen konkludenten Beschluss in diesem Sinne dar (vgl. OVG NRW, B. v. 23.12.2009 – 15 A 2126/09, juris Rn. 12; B. v. 07.04.2011 – 15 A 441/11, juris Rn. 11).

cc) Die Verschwiegenheitspflicht dürfte nicht dadurch entfallen sein, dass in der Presse über vergleichbare Vorgehensweisen anderer Gemeinden berichtet wurde. Zwar dürfte in Bezug auf offenkundige Tatsachen die Geheimhaltungspflicht entfallen (vgl. VG Düsseldorf, a.a.O., juris Rn. 77). Die aus den Unterlagen hervorgehenden Erörterungen über das Vorgehen der Stadt Hamm bzgl. neuer Bebauungspläne dürften jedoch nicht als allgemein bekannt anzusehen sein. Aus dem vorgelegten Zeitungsartikel dürfte sich eine solche Bekanntheit nicht ergeben, da dieser allgemein gehalten ist und nicht konkret die Stadt Hamm betrifft.

dd) Die Geheimhaltungspflicht dürfte auch gegenüber dem Petitionsausschuss bestanden haben. Ein grundsätzlicher Ausschluss der Verschwiegenheitspflicht gegenüber anderen zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen und Einrichtungen lässt sich dem Gesetz nicht entnehmen. Vielmehr zeigen das Aussageverbot des § 30 II GO NRW und die Möglichkeit einer Aussagegenehmigung nach § 30 IV GO NRW bei Wahrnehmung berechtigter Interessen, dass die Geheimhaltungspflicht grundsätzlich umfassend zu verstehen ist. Auch der Umstand, dass der Petitionsausschuss nach Art. 41a II Verf NRW berechtigt gewesen wäre, die Unterlagen von der Stadt Hamm heraus zu verlangen, dürfte kein anderes Ergebnis rechtfertigen. Es ist nicht anzunehmen, dass der Petitionsausschuss bei einer Petition wegen der verzögerten Bearbeitung eines baurechtlichen Antrags gerade jene Protokolle aus den nichtöffentlichen Sitzungen angefordert hätte, da ohne die vorherige Verletzung der Geheimhaltungspflicht ein Zusammenhang nicht erkennbar gewesen wäre.

Mit entsprechender Begründung ist eine andere Auffassung vertretbar.

b) Jedenfalls dürfte R bei der Festsetzung der Höhe des Ordnungsgeldes aber sein Ermessen fehlerhaft ausgeübt haben. R begründet die Festsetzung des höchstzulässigen Betrages mit dem Fehlen von mildernden Umständen. Offenbar hat R nicht in seine Überlegungen einbezogen, dass die Unterlagen nicht an die Presse, sondern eine andere staatliche Stelle weitergeleitet wurden. Ein weiterer Aspekt ist, dass die Stadt Hamm durch die Weitergabe weder einen materiellen noch einen immateriellen Schaden erlitten haben dürfte, da die Angelegenheit laut Sachverhalt nicht in die Öffentlichkeit gedrungen ist. Zugunsten des M hätte auch berücksichtigt werden müssen, dass er jedenfalls auch in Wahrnehmung eigener Interessen gehandelt hat. Insoweit ist zu bedenken, dass das Gesetz beispielsweise in § 193 StGB die Wahrnehmung berechtigter Eigeninteressen als Umstand bewertet, der zugunsten eines Handelnden zu berücksichtigen ist. R hat folglich wesentliche Gesichtspunkte außer Acht gelassen, die zu berücksichtigen gewesen wären. Hierin dürfte ein Ermessensfehler liegen, der gem. § 114 S. 1 VwGO der gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Auch wenn R gem. § 114 S. 2 VwGO im verwaltungsgerichtlichen Verfahren seine Ermessenserwägungen ergänzen könnte, ist nicht zu erwarten, dass der Höchstsatz des Ordnungsgeldes aufrechterhalten werden kann.

III. Prozessuale Erwägungen/ Zweckmäßigkeitserwägungen

M ist zu raten, Anfechtungsklage zu erheben. Zuständiges Gericht ist das VG Arnsberg (vgl. § 17 Nr. 2 JustG NRW). Ein Eilverfahren kommt nicht in Betracht, da die Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung hat. M ist aber darauf hinzuweisen, dass die Anhörung nachgeholt und Ermessenserwägungen ergänzt werden können, wodurch die derzeit bestehenden Erfolgsaussichten der Klage beeinträchtigt werden könnten.